



**Einreicher:** Fraktion Freie Demokraten

öffentlich

**Betreff:**  
**Wohnsitz für einen ausländischen Mitbürger**

Erstellungsdatum:	08.09.2021
Eingang Büro der SVV:	09.09.2021
weitergeleitet an das Büro OBM:	09.09.2021
Termin der Beantwortung:	30.09.2021
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	21.10.2021

**Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:**

Ein ausländischer Mitbürger mit befristeter Aufenthaltserlaubnis, der in einem Flüchtlingsheim außerhalb von Potsdam wohnt, kann per sofort eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung in Potsdam erhalten.

**Dazu fragen wir den Oberbürgermeister:**

**Unter welchen Voraussetzungen kann eine Person, mit diesen Kriterien ihren Wohnsitz nach Potsdam verlegen?**

Gemäß § 12 a AufenthG ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

Dies findet keine Anwendung, wenn der/die Ausländer\*in, sein(e)/ihre Ehepartner\*in, eingetragene(r) Lebenspartner\*in oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Die Wohnsitznahmeverpflichtung tritt unmittelbar kraft Gesetzes ein und bedarf keiner zusätzlichen behördlichen Anordnung. Sie kann durch Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde, mit Beteiligung und Zustimmung der Zuzugsbehörde, gestrichen werden.

Wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Wohnsitzauflage versehen ist, steht es der Person frei sich um einen Wohnsitz in Potsdam zu bemühen und nach Potsdam zu ziehen.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit